

# Elternerziehung beeinflusst

Das Bundesverfassungsgericht erklärte vergangene Woche die Ungleichbehandlung der Eltern durch das Elterngeldgesetz für verfassungskonform (DT vom 30. Juli). Es vollzieht damit eine erstaunliche Wende

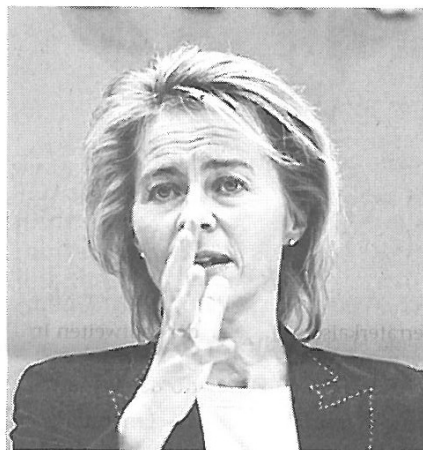
VON BERNHARD HUBER

Das 1986 unter Familienministerin Rita Süßmuth (CDU) eingeführte Elterngeld machte keinen Unterschied. Ihm war jedes Kind gleich lieb und willkommen. Damit machte Ursula von der Leyen (ebenfalls CDU) Schluss. Sie führte 2007 das Elterngeld ein, und seither werden bestimmte Kinder bevorzugt, nämlich die Kinder, die Eltern haben, die Geld verdienen und nicht daheim bleiben. Am besten beide: Papa und Mama. Denn wer Einkommen hat, bekommt mehr Elterngeld. Derzeit beträgt es 65 Prozent des Einkommens, mindestens jedoch 300, höchstens 1800 Euro. Bezahlt wird es, zwei „Partnermonate“ inklusive, 14 Monate. Es soll, wie es heißt, den finanziellen Einbruch nach der Geburt eines Kindes vermeiden. Und einen solchen Einbruch erlebt nur, wer zuvor ein Einkommen hatte, und nicht, wer nun durch den Familienzuwachs einfach nur höhere Ausgaben hat. Zwar will das Elterngeld die Geburtenrate steigern, aber vor allem die von kinderlosen Akademikerinnen. Und weniger von Frauen, die schon Kinder haben, und schon gar nicht von Frauen, die ihrer erzieherischen Verantwortung höchstpersönlich nachkommen. Damit setzt sich der Staat, wie die „Wirtschaftswoche“ 2007 kurz nach Einführung des Elterngeldes kommentierte, „über die Bedürfnisse aller anderen Lebensformen, einschließlich der traditionellen Familie, hinweg, um eine gesellschaftliche Realität zu erzwingen“ und „betreibt familienpolitische Planwirtschaft“.

Damit hatte eine Mutter von vier Kindern, geboren im Zeitraum von 1999 bis 2007, ein Problem. Sie wollte Gleichbehandlung und zog vor Gericht, vor das Bundesverfassungsgericht sogar. Denn für ihren Sohn, das vierte Kind, bekam sie nur

den Mindestbetrag. Sie aber wollte, dass ihr Einkommen zugrunde gelegt wird, das sie vor der Geburt ihres ersten Kindes verdient hat, so wie das bei Frauen, die erwerbstätig sind und zum ersten Mal Mutter werden, auch der Fall ist. Nach ihrer Auffassung verstieß der Elterngeldgesetzgeber gegen Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz) und Artikel 6 (Ehe und Familie, Erziehungsrecht der Eltern) des Grundgesetzes.

Über viele Jahre hinweg haben Familien ihre Hoffnungen auf das Bundesverfassungsgericht gesetzt. Und der Gesetzgeber wurde überdeutlich und mehr als einmal



Bevorzugt mit ihrem Konzept des Elterngeldes Eltern, die neben der Erziehung berufstätig sind: Ursula von der Leyen. Foto: dpa

vom Gericht in seine grundgesetzlichen Schranken verwiesen. Zum Beispiel 1990: Ein klammer Staatshaushalt rechtfertigt keine verfassungswidrige Besteuerung der Familien. Auch das Existenzminimum der Kinder darf nicht besteuert werden. Zum Beispiel 1992, das sogenannte Trümmerfrauenurteil: Die Zeiten der Kindererziehung müssen bei der Rentenbemessung angemessen berücksichtigt werden. Die Benachteiligung der Eltern gegenüber kinderlosen muss Schritt für Schritt abgebaut werden. Zum Beispiel 2001: Nicht nur der eingezahlte Beitrag, sondern auch die Erziehung von Kindern ist „konstitutiv“ für das Funktionieren der umlagenfinanzierten Pflegeversicherung, aber auch der Rentenversicherung. Dann ist da noch das Beispiel

1998: Auch damals ging es um Geld. Aber es ging auch um Zeit. Um die Zeit, die die Eltern mit ihren Kindern verbringen. Es ging um ihre Erziehungspflicht als „höchstpersönliche Verantwortung“. Das Bundesverfassungsgericht führte aus, dass das Grundgesetz die Entscheidung über das erzieherische Leitbild den Eltern überlässt; dass an diese „primäre Entscheidungsverantwortlichkeit“ keine benachteiligenden Rechtsfolgen geknüpft sein dürfen; dass der Staat die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern hat; und dass der Staat nicht berechtigt ist, die Eltern zu einer bestimmten Art und Weise der Erziehung ihrer Kinder auch nur zu drängen. Die Familien sind vom Verfassungsgericht nicht enttäuscht worden.

Doch seit 6. Juni 2011 ist das anders. Denn, um zu der vierfachen Mutter zurückzukehren, ihre Beschwerde wurde abgewiesen mit einer Begründung, die aufhorchen lässt. Nun sieht das Bundesverfassungsgericht nämlich kein Problem mehr, wenn der Staat mit der Gewährung von Elterngeld die „primäre Entscheidungsverantwortlichkeit“ der Eltern beeinflusst, wenn er sie in ein bestimmtes Rollenmodell bei der Erziehung der Kinder drängt, wenn er ihr erzieherisches Leitbild, und mag es noch so sehr ihre höchstpersönliche Domäne sein, in seinem Sinne steuert. Natürlich wird den Eltern weiterhin zugestanden, dass sie ihr Familienleben, also auch die Erziehung ihrer Kinder, frei gestalten „dürfen“. Aber mit diesem „dürfen“ ist der Gesetzgeber aus dem Schneider. Denn nun „darf“ auch er sich damit begnügen, die Erziehung der Kinder in der Familie mit deutlich mehr Geld zu unterstützen, wenn zuvor bereits Geld verdient worden ist, als in der Familie, in der das nicht der Fall ist. Mehr „muss“ er nicht tun.

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Wenigstens steht das noch im Grundgesetz. Aber das ist ein schwacher Trost für die vierfache Mutter.

Der Autor ist Geschäftsführer des Familienbundes/KED.